

Satzung der Stadt Ratingen zur Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 39 h Bundesbaugesetz (BBauG) für das Gebiet Alt-Homberg (*ErhSRHom*)

vom 2. März 1984

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	02.03.1984	Amtsblatt Ratingen 1984, S. 92	09.03.1984

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich	1
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	1
§ 3 Genehmigungsverfahren	2
§ 4 Erörterungspflicht	2
§ 5 Ordnungswidrigkeit	2
§ 6 Inkrafttreten	2
Anlage 1: Erläuterung	3
Anlage 2: Plan	7

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in Ratingen, Ortsteil Homberg. Er umfasst dort im Wesentlichen das Altstadtgebiet.

(2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 2 der Satzung beigefügten Plan dargestellt. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Das Erhaltungsgebiet weist eine große Zahl erhaltenswerter baulicher Anlagen - vorwiegend Fachwerk- und Backsteingebäude aus dem 17. bis 19. Jahrhundert - auf, die

1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das historische Orts- und teilweise das Landschaftsbild Alt-Homberg maßgeblich prägen und die
2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und zum Teil künstlerischer Bedeutung sind.

(2) Eine Erläuterung der Merkmale des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist als Anlage 1 der Satzung beigefügt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3 Genehmigungsverfahren

(1) Im Geltungsbereich (§ 1) kann die Genehmigung für den Abbruch, Umbau sowie die Änderung baulicher Anlagen aus den in § 3 Abs. 2 bezeichneten Gründen versagt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie

1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das historische Orts- und/oder das Landschaftsbild Alt-Hombergs prägt
oder weil sie
2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und/oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4 Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Umbau oder Änderungen einer baulichen Anlage hat eine Erörterung mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten stattzufinden.

Im Rahmen der Erörterung sollen Möglichkeiten zur Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sowie die Frage der Unterstützung bei der Erhaltung geprüft werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Genehmigungspflicht des § 3 verstößt, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

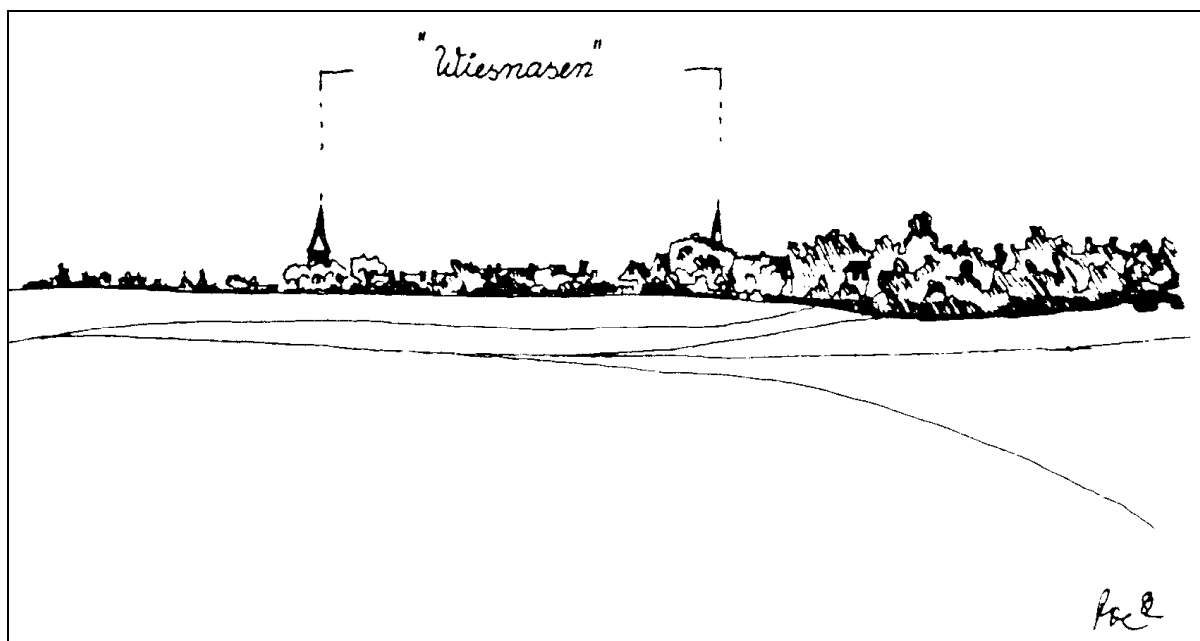
Anlage 1: Erläuterung

Begründung der Bereichsfestlegung nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung (bzw. 39 h Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBauG).

Der vorliegende Erhaltungsbereich umfasst den historischen Kern Hombergs: "Alt-Homberg", einschließlich der östlich vorgelagerten Hofanlagen: "Schnepershof" und "Grashof".

Dieses Gebiet weist eine große Zahl baulicher Anlagen auf, die allein oder im Ensemble das Ortsbild und die umgebende Landschaft prägen und zum Teil von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind.

Überwiegend handelt es sich um ein- und zweigeschossige (Wohn-)Häuser und die oben genannten Hofanlagen ab der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bis Ende des 19. Jahrhunderts in Fachwerk- und Ziegelbauweise sowie die "Dominanten": St. Jakobus (12. Jh.) und die evangelische Pfarrkirche (A. 20. Jh.), die als so genannte "Wiesnasen"¹ die Dorfsilhouette schon von weitem unverwechselbar bestimmen - vgl. Skizze -.



Der Typus des alten Dorfes ergibt sich einerseits aus der Maßstäblichkeit der meist schlichten Gebäude - Parzellierung, Dachlandschaft, Fassaden -, andererseits aus ihrer raumbildenden Stellung, mit der sie die historischen Straßenverläufe (Dorfstraße, Am Dorfkrug, Jakobusgasse, teilweise auch Grashofweg und Seilergasse) markieren.

Geschichte

Die Siedlung Homberg, anfangs aus mehreren Einzelhöfen bestehend, ist, wie auch die Kirche, erstmals urkundlich erwähnt Mitte des 11. Jahrhunderts (1057 oder 1067, als Erzbischof Anno II (1056 bis 1075) die Kirche zur Hälfte dem Stift St. Georg in Köln schenkte).

¹ Quelle: Eckart Mundt/Marlies Hackstein in "Das Amt Hubbelrath", Eine historische Studie, Argus-Verlag

Spuren vorgeschichtlicher menschlicher Besiedlung dieses Gebietes sind durch den Fund zweier Steinbeile belegt.

Das Bergische Land, ursprünglich ein von nur einzelnen Besiedlungsinseln unterbrochenes, stattliches Waldgebiet, gehörte zum Besitz der fränkischen Könige und Kaiser, bis es um 923 an den deutschen Kaiser Heinrich I. abgetreten wurde. Unter seiner Oberhoheit regierten hier im 12. Jahrhundert die Erzbischöfe von Köln und die Grafen von Berg. Ihre Herrschaft dauerte unter wechselnder Erbfolge bis in die napoleonische Zeit.

In den Jahren 1350 bis 1360 erhält das Land eine neue Verwaltungsordnung. Homberg war danach die östlichste Siedlung des neugeschaffenen "Rheinamtes Angermund" und hatte eine eigene Gerichtsbarkeit. Nördlich des Dorfes, bei "Gut Knops" markiert noch heute weit sichtbar eine alte Eichengruppe den ehemaligen Gerichtsplatz, auf dem das Hofgericht tagte. 1555 besaß Homberg bereits ein Landgericht.

Im 16. Jahrhundert ist das Land in "Honnschaften" aufgeteilt. Die "Honnschaft Homberg" bestand aus den Höfen: Grashof, Am Häuschen, Homerich, Kocks und Schnepershof.

Das älteste erhaltene Zeugnis der Christianisierung ist die (o.g.) heute 2-schiffige Basilika "Sankt Jacobus der Ältere" mit flachgedecktem Mittelschiff und vorgesetztem fünfgeschossigem Westturm. Die Baugeschichte der Kirche weist viele Änderungen auf: Von der ehemals 3-schiffigen romanischen Basilika des 12. Jahrhunderts sind bis heute sicher nur das Mittelschiff und der Turm, möglicherweise auch der Chor, erhalten geblieben. Erst durch Grabungen in den Jahren 1954/58 und 1971 wurden zwei frühere Anlagen entdeckt - die erste Kapelle (?) konnte danach sicher auf die zweite Hälfte des 1. Jahrtausends datiert werden.

In der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts erfuhr der evangelische Glauben besonders in Homberg starke Ausbreitung. Anfang des 17. Jahrhunderts war der überwiegende Teil der Gemeinde reformiert. Als erste Predigtstätte diente das Haus "In der Meusen" (Jacobusgasse 3) nach 1618 gleichzeitig als Pfarr- und Schulhaus, es war jedoch nur gepachtet. Das Vorhaben, ein eigenes Haus für den Gottesdienst und als Pfarrwohnung zu bauen, konnte erst 1684 mit der Kirche "Im Grund", einem Fachwerkbau mit Dachreiter und zwei Glocken, verwirklicht werden, nachdem diese Vorhaben seit 1649 auf Grund des damaligen Verbots der katholischen Regierung in Düsseldorf aufgeschoben werden musste. Im Jahre 1830 hatte die Gemeinde ihr neues Pfarrhaus (heute: Am Dorfkrug 3) fertig gestellt, das bis 1954 diesem Zwecke diente.

Homberg war keine wohlhabende Gemeinde. Dies beweist auch die Tatsache, dass der damalige Pastor Hesselmann nach Holland reiste, um sich die Mittel für den Bau "zusammenzukollektieren"².

Auch auf Grund der fortschreitenden Baufälligkeit der alten bescheidenen Fachwerkkirche entstand nach langjährigem Sparen 1912 die neue ev. Pfarrkirche an der Dorfstraße. Die aufgegebene Predigtstätte wurde - zum heutigen Bedauern - 1919 niedergelegt. Ihren Platz haben inzwischen Flachdach-Garagen eingenommen - vgl. Skizze -.

² Heinrich Brinkmann: Kurze Geschichte der ev. Gemeinde Homberg im Bergischen Land, Oktober 1962



Als Begräbnisstätte diente bis Anfang des 19. Jahrhunderts - wahrscheinlich - der Kirchhof um die kath. Kirche St. Jacobus, vermutlich auch für die evangelischen Dorfbewohner.

1806 legten beide Gemeinden östlich des Grashofweges jeweils einen neuen Friedhof an, die nach mehrfachen Erweiterungen inzwischen zusammengewachsen sind.

Der Ausdehnungsdruck der umliegenden Großstädte, insbesondere Düsseldorfs, führte im Jahre 1929 zur ersten kommunalen Neugliederung. Homberg zusammen mit Bellscheidt und Bracht wurde dem neuen "Amt Hubbelrath" zugeordnet.

Der zweite Weltkrieg hat kaum substanziellen Schaden in diesem Bereich hinterlassen. Alt-Homberg verfügt daher noch heute über umfangreiche historische profane Bausubstanz, meist Wohnhäuser, aus der Zeit des 17. bis 19. Jahrhunderts, vorwiegend Fachwerkhäuser sowie Backsteingebäude in ein- und zweigeschossiger Bauweise.

Durch ihre schlichte, aber typische maßstabsbestimmende Kleinteiligkeit sowie ihre raumbildende Stellung ist der dörfliche Charakter Alt-Hombergs noch heute erhalten und somit erlebbar.

Substanzverluste und Verfall einerseits, wie Neubautätigkeit seit den 60er Jahren, insbesondere westlich und südlich um den alten Dorfkern andererseits, bewirkten bis heute die nachteilige Veränderung des historischen Dorfgebildes.

Die weitere bauliche Expansion - Wohnbebauung - konzentrierte sich zum Vorteil des landchaftsbezogenen Dorfkerns auf das Gebiet Homberg Süd.

Mit der zweiten kommunalen Neugliederung am 01.01.1975 wurde das "Amt Hubbelrath" aufgelöst. Die Gemeinde Homberg-Meiersberg wurde zusammen mit Hasselbeck-Schwarzbach der neuen Stadt Ratingen zugeordnet.

Es bleibt zu hoffen und ist anzustreben, dass unter dem Einfluss des allseits sich verstärkenden Erhaltungsbewusstseins für unser historisches Erbe die Bedeutung des alten Dorfes als maßstabgebender Faktor in die städtebauliche Entwicklung dieses Raumes maßgeblich einfließt.

Anlage 2: Plan

